

EU-Verfassungsentwurf

EIN FRIEDENSPOLITISCH UMSTRITTENER ENTWURF

Der im Juni 2003 vom EU-Konvent präsentierte „Entwurf für eine europäische Verfassung“ sieht im Bereich der ESVP eine Reihe von Erneuerungen vor, die sich im Artikel 40 nachlesen lassen.

Artikel 40: Besondere Bestimmungen für Durchführung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (1) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union die auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. Sie erfüllt diese Aufgaben mit Hilfe der Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereit gestellt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Ministerrat festgelegten Ziele zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten, die untereinander multinationale Streitkräfte bilden, können diese auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung stellen.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Es wird ein Europäisches Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten eingerichtet, dessen Aufgabe es ist, den operativen Bedarf zu ermitteln und Maßnahmen zur Bedarfsdeckung zu fördern, zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Grundlage des Verteidigungssektors beizutragen und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen, sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich Fähigkeiten und Rüstung zu beteiligen sowie den Ministerrat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten zu unterstützen.

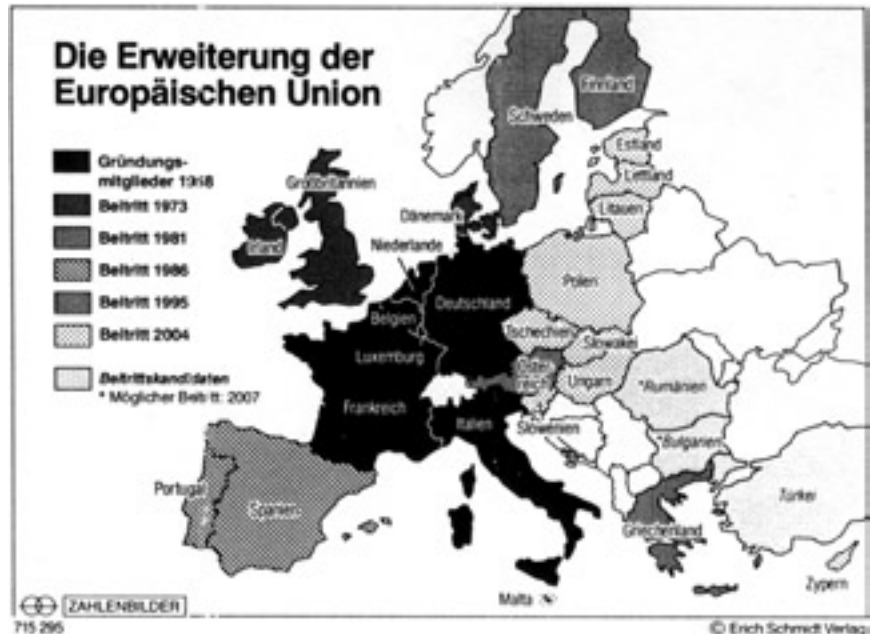
(5) Der Ministerrat kann zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interesse eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragen. (...)

(6) Die Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander festere Verpflichtungen eingegangen sind, begründen eine strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union. (...)

(8) Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik regelmäßig gehört und über ihre Entwicklung auf dem Laufenden gehalten.

„Eine aus dem strategischen Ziel der Friedenssicherung begründete, seriöse Abrüstungs- bzw. Rüstungskontrollpolitik, die die Konsequenzen der derzeitigen Bemühungen um eigenständigere EU-Streitkräfte ins Kalkül einbezieht, sucht man im Solana-Papier und im Verfassungsentwurf vergebens.“

Corinna Hauswedell / Herbert Wulf



EU-Verfassungsentwurf – Kritik aus der Friedensbewegung

In einer Stellungnahme der Aktion „Ohne Rüstung leben“ heißt es:

„Was soll sich mit der EU-Verfassung ändern?“

- ◆ Die geplante Verfassung macht Aufrüstung zur Pflicht für alle Mitgliedsstaaten.
- ◆ Sie ermächtigt zur Führung von Angriffskriegen.
- ◆ Sie wird zum Freibrief für militärische Angriffe auf Drittstaaten unter dem Deckmantel der Terrorbekämpfung.
- ◆ Sie entmachtet das Parlament, indem sie es von jeder Mitsprache in sicherheitspolitischen Fragen ausschließt.
- ◆ Sie trägt bei zur weiteren Aushöhlung der UN-Charta.
- ◆ Sie verstärkt den mit der 60.000 Mann starken Eingreiftruppe bereits eingeleiteten Ausbau der EU zur Interventionsmacht.“



Kontrovers: Artikel 40

Diskutieren Sie die Passagen des Artikel 40 unter folgenden Aspekten:

- ◆ Welche Aufgaben wird die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfassen?
- ◆ Welche Verpflichtungen hinsichtlich der Rüstung (Aufrüstung/Abrüstung) sollen die EU-Staaten eingehen?
- ◆ Sollen alle EU-Länder gleich behandelt werden oder sind Unterschiede vorgesehen?
- ◆ Inwieweit ist das Europäische Parlament an den Entscheidungen beteiligt?
- ◆ Welche „Werte“ sind in Absatz 5 gemeint?
- ◆ Aus welchen Aussagen leitet sich die Kritik der Friedensbewegung ab (siehe oben)? Wie ist Ihre Meinung?
- ◆ Wie ist der aktuelle Stand der öffentlichen Diskussion bezüglich der EU-Verfassung? Infos: http://europa.eu.int/futurum/index_de.htm